

## **Arbeitsunfall beim Abstellen von Sattelanhängern**

Ein geschäftsführender Gesellschafter eines Unternehmens war damit beschäftigt, vier Sattelanhänger zu mehreren bereits abgestellten Sattelanhängern zu stellen. Der später tödlich verunfallte geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer führte in der Nähe Grabungsarbeiten durch. Gegen 13:30 Uhr begann der Geschäftsführer mit dem Abstellen des letzten Sattelanhängers. Zu diesem Zweck stieg er aus dem Führerhaus des Sattelzugfahrzeuges, um die bereitgelegten Betonplatten unter die Anhängerstützen legen. Dabei sah er, dass der Anhänger noch nicht parallel zum bereits abgestellten Anhänger stand. Er stieg nochmals in das Zugfahrzeug und fuhr mit dem Kraftfahrzeug ca. 1,5 m bis 2 m vor und wieder zurück. Dabei winkelte er das Zugfahrzeug stark nach rechts ab. Beim Zurückschieben bemerkte er plötzlich (durch den rechten Außenspiegel), dass rechts, im vorderen Bereich des Anhängers ein Mensch herausfiel. Aufgrund der Kleidung erkannte er auch sofort, dass es sich beim Verunfallten um seinen Mitarbeiter handelte. Der Arbeitnehmer erlitt durch das Einklemmen tödliche Kopfverletzungen und war sofort tot.

Bei der unverzüglich durchgeführten Unfallerbhebung wurde festgestellt, dass der Lenker den Arbeitnehmer, der sich zwischen dem bereits abgestellten Sattelanhänger und dem zu abstellenden Sattelanhänger befand, nicht bemerkte. Dies auch deshalb, weil das Sattelzugfahrzeug im Bezug zum Sattelanhänger abgewinkelt war und darüber hinaus noch die Sicht zusätzlich durch den bereits abgestellten Sattelanhänger eingeschränkt war. Warum sich der Arbeitnehmer zwischen den beiden Fahrzeugen befand, konnte sich der Unfalllenker nicht erklären, da er ihn in keiner Weise für die gegenständliche Arbeit benötigt hatte. Bei dieser Aussage verblieb der Unfalllenker auch im Gerichtsverfahren, bei dem der erhebende Arbeitsinspektor als Zeuge vom Gericht herangezogen wurde.

Aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes ist als Unfallursache zu sehen, dass sich der Arbeitnehmer entgegen der Weisung des Arbeitgebers nicht an seiner Arbeitsstelle aufhielt. Der Arbeitgeber wurde aufgefordert, die Arbeitnehmer/innen dahingehend zu unterweisen, dass die Arbeitnehmer/innen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind, den Anweisungen des Arbeitgebers zu folgen.

Ing. Werner Fischer, Arbeitsinspektorat Wr. Neustadt